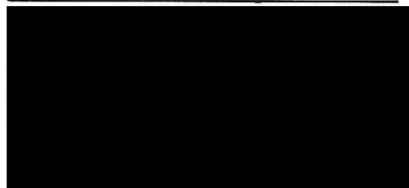


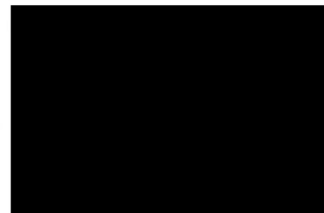


Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Mit Postzustellungsurkunde



**Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen



Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben



Telefon 0711 3902-41500
Veterinaeramt@lra-es.de

Datum
22.07.2020

**Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz,
Bescheid vom 08.09.2019**

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren o.a. Antrag auf Auskunft, wann im Betrieb „Rewe, Neckarstraße 3, 73207 Plochingen“ die letzten beiden Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht festgestellt wurden ergeht folgender

I. B e s c h e i d :

1. Der Bescheid vom 14.10.2019, Az: 24-581.33:00294 wird hiermit zurückgenommen.
2. Dem Antrag vom 08.09.2019 auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz in Bezug auf die beiden letzten Kontrollen im Betrieb „Rewe, Neckarstraße 3, 73207 Plochingen“ wird stattgegeben.
3. Der Informationszugang erfolgt frühestens am 11.08.2020 durch Zusenden eines gesonderten Schreibens.
4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Plochingen Bahnhof
Bus 141
Haltestelle Stumpfenhof

II. Gründe:

Mit Schreiben, hier eingegangen am 08.09.2019 haben Sie bei unserer Behörde, unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Auskunft beantragt, wann im Betrieb „Rewe, Neckarstraße 3, 73207 Plochingen“ die letzten beiden Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht festgestellt wurden.

Der Bescheid vom 14.10.2019 wird nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme liegen vor.

Mit Bescheid vom 14.10.2019 wurde Ihrem Antrag stattgegeben. Eine Informationserteilung wurde jedoch erst nach Eintritt der Bestandskraft in Aussicht gestellt. Begründet wurde dies mit § 4 des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG).

Diese Bestimmung wurde jedoch mit Einführung von § 5 Abs. 4 VIG hinfällig.

Demnach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erteilung der Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist aber zugunsten des Dritten zwischen der Entscheidung über den Antrag und der Informationserteilung ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Dieser soll 14 Tage nicht überschreiten. Es bedarf daher der Rücknahme des vorgenannten Bescheides, da dieser irrtümlich von einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruches ausging.

Dem Antrag vom 08.09.2019 auf Informationen gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.

Das Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen bei unserer Behörde vorhanden sind. Die Gewährung des Auskunftsanspruchs erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden. Nach unserem Schreiben (E-Mail) vom 10.09.2019 wurde Ihr Antrag auf die Herausgabe von Kontrollberichten sachdienlich im Sinne des VIG ausgelegt. Danach bezieht sich der Antrag auf Daten zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in o. g. Lebensmittelunternehmen und etwaige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Der von Ihnen benannte Betrieb wurde zu Ihrem Antrag gemäß § 5 VIG angehört. Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 VIG ist die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben. Diese erhalten deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides (vgl. Ziffer 3 dieses Bescheides).

Das Landratsamt Esslingen hat nach § 5 VIG die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörtten Dritten abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung liegen keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vor. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung an den Antragsteller nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, mit Sitz in Esslingen, oder bei allen Außenstellen einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörtten Dritten ebenfalls in Form einer Mehrfertigung des vorliegenden Schriftstücks bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG und als effektive Rechtsschutzmöglichkeit gemäß Art. 19 Abs. 4 GG.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Informationserteilung weisen wir auf Folgendes hin: Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erteilung der Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist aber zugunsten des Dritten zwischen der Entscheidung über den Antrag und der Informationserteilung ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Dieser soll 14 Tage nicht überschreiten (siehe Datum unter Ziffer 3).

Wird von Seiten eines Dritten in dieser Zeit vorläufiger Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Anspruch genommen, wird die begehrte Information abweichend von Ziffer 2 dieses Bescheides frühestens erst nach Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens erteilt (VG Leipzig, LMRR 2014, S. 30).

Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000,- Euro liegt, ergeht der Bescheid kostenfrei.

Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.